

1. Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 82 Absatz 3 SGB XI dürfen in der Pflegevergütung und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung keine Investitionsaufwendungen berücksichtigt werden. Diese sind dem Pflegebedürftigen gesondert in Rechnung zu stellen. Rechtsgrundlage für die Höhe der gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist in Nordrhein-Westfalen seit dem 01.01.1999 die Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen von vollstationären Pflegeeinrichtungen (GesBerVO). Der Landschaftsverband Rheinland als zuständige Stelle passt die Höhe der Investitionsaufwendungen nach den Vorgaben der GesBerVO an veränderte Verhältnisse an. Den gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen hat der Landschaftsverband im November 2010 bzw. im Januar 2011 für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2012 zugestimmt.

Die Investitionsaufwendungen erhöhen sich wegen der Steigerung des Lebenshaltungsindexes sowie bei den Heimen Langerfeld und Cronenberg wegen Bettenreduzierung zur Anpassung an die Forderungen des Landespflegegesetzes.

Bei den Häusern Langerfeld und Neviandtstraße steht noch die Anerkennung der Mehraufwendungen für die Brandschutzmaßnahmen aus (Bau von zusätzlichen baulichen Rettungswegen). Die dafür notwendige Gesamtkonzeption wird derzeit mit dem örtlichen Träger abgestimmt

2. Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Investitionskosten und der Heimentgelte enthält die Anlage 02.